

Prof. Dr. Dr. Günter Zurhorst
Hochschule Mittweida
Fakultät Soziale Arbeit
Klinische Sozialarbeit
Döbelner Str. 58
04741 Roßwein
Email: zurhorst@hs-mittweida.de

Prof. Dr. Mark Helle
Hochschule Magdeburg-Stendal
FB Angewandte Humanwissenschaften
Klinische Psychologie
Osterburger Str. 25
39576 Stendal
Email: mark.helle@hs-magdeburg.de

Fragwürdige Kriterien der Psychotherapeutenkammer-NRW und des NRW-Landesprüfungsamtes für die Zulassung zur KJP-Ausbildung

*Kritik der PTK-NRW-„Analyse qualifizierender Studiengänge zur
Ausbildung nach § 5 Abs. 2 PsychThG“ (2011)*

1. Hintergründe der PTK-NRW- Analyse

Am 30. November 2011 fand im Bundespresseamt in Berlin die erste Bundeskonferenz der staatlich anerkannten Psychotherapie-Ausbildungsinstitute in Deutschland statt. Sinn des Treffens war es, in einen konstruktiven Dialog zwischen den Vertretern der Ausbildungsinstitute und den Vertreterinnen des BMG einzutreten, um die unterschiedlichen Vorstellungen hinsichtlich der Reform des Psychotherapeutengesetzes zu erörtern und nach Lösungen zu suchen.

Eingeladen waren ebenfalls Vertreter/innen von Landesprüfungsämtern, die ausführlich bekundeten, dass sie angesichts der durch die Bologna-Reform entstandenen Schwierigkeiten der Zulassung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge zur Ausbildung sich durch „die Wissenschaft“ beraten lassen würden. In ihren Ausführungen gab die Leiterin des NRW-Landesprüfungsamtes, Frau Gerlinde Brenneke-Schmitter, zu erkennen, dass sie sich insbesondere auf die Unterstützung durch das Psychologische Institut der Uni-Bochum verlasse und fügte kritisch hinzu, dass sich hinsichtlich der pädagogischen Studiengänge bereits „ein erschreckendes Bild“ ergeben habe und genau geprüft werden müsse, ob solche Studiengänge noch zulassungsfähig seien.

Es stellte sich dann heraus, dass die Psychotherapeutenkammer-NRW beim Psychologischen Institut der Uni-Bochum eine „Analyse“ in Auftrag gegeben hatte, deren Ergebnisse inzwischen vom NRW-Landesprüfungsamt vollständig übernommen und als Prüfraster (sog. Äquivalenzbescheinigung) gegenüber den

pädagogischen Studiengängen und deren Zulassungsberechtigung benutzt wird (s. NRW-LPA 2012).

Anfang 2012 stellte die Psychotherapeutenkammer-NRW die umfangreiche „Analyse qualifizierender Studiengänge zur Ausbildung nach § 5 Abs. 2 PsychThG“ auf ihre Homepage (s. PTK-NRW 2012). Untersucht wurden die Studiengänge Psychologie, Erziehungswissenschaften, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Heilpädagogik. Verantwortlich für diese „Analyse“ zeichnet Frau Prof. Dr. Ulrike Willutzki (Uni-Bochum). Der Text untergliedert sich in zwei Teile: Teil 1 trägt den Titel „Anforderungen nach Rahmenordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PsychThG“, Teil 2 hat die Überschrift „Beurteilung der potenziell zugangsqualifizierenden Studiengänge in NRW im Jahr 2010 nach den Anforderungen der Rahmenordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PsychThG“ (s. PTK-NRW 2012).

Im Folgenden geht es um eine kritische Auseinandersetzung mit Zielsetzung, Methoden und Ergebnissen dieser Analyse. Diese Auseinandersetzung wird beispielhaft nur bezüglich der Studiengänge Sozialer Arbeit geführt, da die gesamte Analyse im Kern auf die Zulassungsfragen bei der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie fokussiert. Gerade hier hatte sich in den vergangenen Jahren eine massive Kontroverse bezüglich der Bewertung der Bachelor- und Masterabschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit ergeben, da eine Mehrheit von Landesprüfungsämtern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der KMK-Beschlüsse die alten Diplom-Studiengänge den heutigen Bachelorabschlüssen gesetzeskonform gleichgestellt hatten. Dies löste jedoch in der von der Psychologenschaft dominierten Psychotherapieprofession berufsständisch motivierte Ängste vor einer „Bachelorisierung der Psychotherapieausbildung“ aus, so dass vom Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) Beschlüsse gefasst wurden, in denen für die sozial-/pädagogischen Zugänge zur KJP-Ausbildung definitiv und umgehend der Masterabschluss gefordert wurde.

Die „Analyse“ Willutzkis lässt sich in diese berufsständisch geführte Strategiedebatte einordnen, soll doch untersucht werden, ob die neuen Bachelor-/Master-Formate quantitativ und qualitativ zumindest den alten Rahmenordnungen sozialberuflicher Studiengänge entsprechen und damit – bis zu einer Novellierung des PsychThG - weiterhin noch zulassungsqualifizierend sind. Es wird daher zu prüfen sein, inwiefern die Analyse frei von berufsständisch voreingenommenen Perspektiven und Zielsetzungen ist. Auffällig ist jedenfalls, dass die „Analyse“ allein von der Psychologin Willutzki und ihren psychologischen MitarbeiterInnen durchgeführt wurde, ohne kompetente sozial-/pädagogische Fachleute hinzu zu ziehen. Diese Vorgehensweise knüpft an ähnliche Vorgänge bei der Erstellung des Forschungsgutachtens zur Psychotherapeutenausbildung für das Bundesministerium für Gesundheit an, bei dem die Forschungsgruppe ausschließlich aus Psychologen und Medizinern bestand, obwohl die aktuell berufstätigen wie auch in Ausbildung befindlichen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bekanntlich zu ca. 80% aus sozialberuflichen Studiengängen stammen.

2. Fragwürdige Zielsetzung der Analyse

Nach Willutzki dient die Analyse dazu, angesichts der noch ausstehenden Novellierung des PsychThG wenigstens aktuell nach Wegen zu suchen, „wie die gesetzlich vorgegebenen Regelungen auf die neuen Studiengänge angewendet werden können“. Hierzu genüge es nicht, „nur die Bezeichnung der Studiengänge und –abschlüsse zu berücksichtigen, da mit den Bezeichnungen keine definierten Studieninhalte und Prüfungsanforderungen mehr verbunden sind“ (PTK-NRW 2012, Teil 1, S. 5).

Deshalb kann nach Überzeugung der Autorin nur folgender Weg zum Ziel führen:

„Eine möglichst nahe an den Vorgaben des PsychThG orientierte Beurteilung lässt sich durch Rekurs auf die Rahmenordnungen erreichen, die die zugangsqualifizierenden Studienabschlüsse seinerzeit inhaltlich näher bestimmt haben. Da die Rahmenordnungen Studieninhalte und Prüfungsanforderungen enthalten, lassen sich auf dieser Basis Raster entwickeln, mit denen geprüft werden kann, ob ein konkreter Studienabschluss bei gegebenem Studienprofil qualitativ und quantitativ dem entspricht, was mit den damaligen Rahmenordnungen vorgegeben war“ (ebda.).

Es sollen also diejenigen Rahmenordnungen zur Beurteilung heutiger Bachelor- und Masterstudiengänge herangezogen werden, die dem Gesetzgeber bei der Verabschiedung des PsychThG bekannt waren und die seines Erachtens damals eine Zugangsqualifizierung beinhaltet haben.

Nun ergibt sich aus diesem Ansatz bereits ein gravierendes Problem. Denn eigenartigerweise gibt es im PsychThG überhaupt keinen Hinweis auf Rahmenordnungen. Das ist auch verständlich, weil z.B. für den Diplomstudiengang Psychologie in den Jahren 1941, 1973, 1987 und 2002 recht unterschiedliche Rahmenordnungen verabschiedet wurden, die alle zum Abschluss Diplompsychologe geführt haben. Daher legt sich das PsychThG auch nicht fest, sondern verlangt ein Psychologiestudium, das das Fach Klinische Psychologie beinhaltet. Wieso sich nun Willutzki bei ihrer Prüfung der heutigen psychologischen Bachelor- und Masterstudiengänge allein auf die Rahmenordnung für Psychologie vom 13.12.2002 bezieht, die der Gesetzgeber des PsychThG von 1998 doch noch gar nicht kennen konnte, bleibt unerfindlich.

Die genannte Problematik trifft ebenso auf den Studiengang Soziale Arbeit zu, der hier im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht. Auch da bezieht sich Willutzki auf eine Rahmenordnung für den Studiengang Soziale Arbeit vom 11.10.2001, die ebenfalls der Gesetzgeber nicht kennen konnte. Offensichtlich hat sich der Gesetzgeber bei seiner Beurteilung für die Zulassungsfähigkeit der Studiengänge Soziale Arbeit für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nicht auf diese Rahmenordnung bezogen. Denn dem Gesetzgeber stellte sich die damalige Situation der sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen als ein „zerklüftetes und unübersichtliches Bild“ (Thomas Rauschenbach) quer durch die einzelnen Bundesländer dar. Insofern ist die Behauptung von Willutzki, dass der Zugang zur Ausbildung vor Inkraftsetzung der

gestuften Studiengänge „klar geregelt“ (PTK-NRW 2012, Teil 1, S. 4) war, schlicht falsch.

Diese irreführende Darstellung wird auch daran sichtbar, dass Willutzki die Akzente bei der Aufzählung der Studiengänge, die nach dem Gesetz zugangsqualifizierend sind, deutlich verschiebt. Nachdem sie die Studiengänge „Pädagogik“ und „Sozialpädagogik“ genannt hat, fügt sie hinzu: „In Nordrhein-Westfalen (NRW) kann eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten darüber hinaus auch beginnen, wer das Diplom in Sozialer Arbeit und in Heilpädagogik erworben hat“ (ebda.). Nicht nur die Rede von „darüber hinaus“, so als ob Sozialpädagogik und Soziale Arbeit einander fremde Studiengänge wären, sondern auch die Vermeidung der Nennung aller weiteren Studiengänge, die vom NRW-LPA offiziell zugelassen sind, wie z.B. Dipl.-Musiktherapeuten oder Dipl.-Kunsttherapeuten (http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/pdf/Zugangshinweise_02-2012_2.pdf), zeigen, dass Willutzki von sozial-/pädagogischen Studiengängen nur geringe Kenntnis hat. Würde die Autorin die Zulassungswege in den Regelungen des NRW-LPA und anderer LPÄ (z.B. Baden-Württemberg, <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1071812/index.html>) zur Kenntnis nehmen, wäre wohl jede „Klarheit“, die zurzeit der Gesetzgebung und in der Folge existiert haben soll, dahin.

Es drängt sich bereits hier die Vermutung auf, dass dennoch eine „Klarheit“ gesucht und in Anschlag gebracht werden soll, die zu einer einschränkenden Zuspitzung der Zulassungsfrage führen soll.

3. Unseriöse Methodik der Analyse

Wie schon erwähnt, will Willutzki Raster entwickeln, mit denen geprüft werden kann, ob ein konkreter Studienabschluss bei gegebenem Studienprofil qualitativ und quantitativ dem entspricht, was mit den damaligen Rahmenordnungen vorgegeben war. Das Beurteilungs-Raster ist durch folgende Festsetzung gekennzeichnet:

„In den Diplomstudiengängen wurde der Aufwand für das Studium über die Semesterwochenenden (SWS) (sic!) operationalisiert. In den gestuften Studiengängen wird der mit der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul verbundene Arbeitsaufwand („workload“) bestimmt und in Leistungspunkten dargestellt (LP; gelegentlich auch als CP bzw. KP (Creditpoints, Kreditpunkte) oder ECTS bezeichnet). Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand. SWS und LPs wurden im Verhältnis 2:3 berücksichtigt“ (PTK-NRW 2012, Teil 1, S. 6).

Eine fundierte Begründung, auf Basis welcher Erkenntnisse SWS und LPs im Verhältnis 2:3 (bzw. 1:1,5) angesetzt werden, ist nirgendwo zu finden. Diese Verhältnisbestimmung scheint eher willkürlich gewählt und hat keinerlei empirische Grundlage. Doch gerade diese Verhältniszahl hat erhebliche Bedeutung bei Willutzkis Beurteilung der Studiengänge, wie noch zu zeigen sein wird.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Akkreditierungsrat unter Beteiligung der KMK, des DAAD und der HRK am 22.2.2007 folgende Empfehlung ausgesprochen hat:

„Es darf keine mechanische Umrechnung von SWS in ECTS erfolgen“
(Akkreditierungsrat 2007).

Dies bedeutet, dass es je nach Hochschule, konkretem Studiengang und den jeweiligen Modulen erhebliche Schwankungsbreiten in der Verteilung der Präsenzzeiten (SWS) im Verhältnis zu den workloads gibt. Dieter Hannemann, der ehemalige Vorsitzende der Akkreditierungsagentur ASIIN und ehem. Vorsitzender der Konferenz der Fachbereichstage e.V., hat aufgrund seiner empirischen Studien die folgende vorsichtige Rechnung entwickelt:

„In den neuen Studiengängen geht man häufig davon aus, dass den 30 Kreditpunkten pro Semester 24 SWS entsprechen. (Dies entspricht im Mittel einer Umrechnung von 4 SWS = 5 cp). Diese einfache Umrechnung kann jedoch nur einen ersten Anhaltswert liefern, denn der Faktor wird i. A. vom Fach und von der Veranstaltungsart abhängen“ (Hannemann 2003, S. 5).

Diese Umrechnung von 4:5 würde einem Verhältnis SWS:LPs von 1:1,25 entsprechen und nicht von 1:1,5 bzw. 2:3.

Es bleibt folglich dabei, dass nur eine empirische Erhebung pro Studiengang eine klare Einschätzung erlaubt. Andernfalls sind die Ergebnisse willkürlich.

4. Willkürliche Inhaltsraster der Studiengänge Sozialpädagogik/Soziale Arbeit

4.1 Falsche quantitative Bestimmungen

Willutzki schreibt als Ergebnis ihrer Analyse der Rahmenordnung:

„Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Vorgaben und den Erläuterungen zur Rahmenordnung ein Studiumumfang von mindestens 8 Semestern oder mindestens 238 Leistungspunkten“ (PTK-NRW 2012, Teil 1, S. 18).

Ein solches Ergebnis entspricht den Wünschen der psychotherapeutischen Profession, da bei einer Maximalzahl von 30 Leistungspunkten pro Semester eine Summe von 238 Leistungspunkten in höchstens in 8 Semestern erworben werden könnte. Damit wird also sichergestellt, dass von vornherein alle auf 6 Semester angelegte Studiengänge nicht das von Willutzki ermittelte Kriterium erfüllen können. Bei der Ermittlung der 238 Leistungspunkte ist Willutzki allerdings ein gravierender Fehler unterlaufen. Sie bezieht sich auf die in der Rahmenordnung angegebene Summe von 7155 Stunden und hat hierbei aber anscheinend übersehen, dass es sich um Unterrichtsstunden von á 45 Minuten handelt. Da 7155 Ausbildungsstunden 5366,25 Zeitstunden entsprechen, lautet der korrekte Wert für das gesamte Studium laut Rahmenordnung (5366,25 Zeitstunden / 30 Zeitstunden) 178,87 Leistungspunkte und nicht 238.

Hinzuzufügen ist, dass diese Berechnung auf der Maximalzahl der Lehrveranstaltungsstunden von 150 SWS fußt, die in der Regel von keiner

Fachhochschule in den Studiengängen erreicht worden sein dürfte. Entsprechend heißt es in der Rahmenordnung:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden“ (ebda. Teil 1, S. 24).

Eher ist von einem Wert von 140 SWS auszugehen, wie die Rahmenordnung es in ihren Studienverlaufsplänen darlegt. Insofern dürfte der reale Wert bei einem von Hannemann errechneten Verhältnis von 1:1,25 bei 175 Leistungspunkten liegen. Dies zeigt, dass ein BA-Studium mit 180 LPs dem alten Diplomstudiengang quantitativ durchaus entspricht.

Des Weiteren ist bei Willutzki zu lesen:

„In den zusätzlichen Erläuterungen der Fachkommission Sozialpädagogik / Soziale Arbeit von 2001 wird davon ausgegangen, dass sich jede Prüfungsleistung auf ein Lehrangebot von 10 Semesterwochenstunden beziehen soll“ (ebda. Teil 1, S. 19).

Sodann rechnet Willutzki gemäß ihrer willkürlichen Verhältnisvorgabe von 2:3 vor, dass 10 SWS = 15 LPs entsprechen. Diese Zahl soll der Prüfung dienen, ob die Prüfungsleistungen der neuen Bachelor-/Masterstudiengänge ebenfalls mindestens 15 LPs umfassen.

Auch diese Berechnung ist empirisch nicht belegt. Nach dem Umrechnungsverhältnis Hannemanns gilt eher ein Verhältnis von 1:1,25, und dementsprechend sind 10 SWS = 12,5 Leistungspunkte.

4.2 Fachwidrige qualitative Bestimmungen

Hier soll Willutzki zufolge eine „Äquivalenzprüfung“ (PTK-NRW 2012, Teil 2, S. 78) der Inhalte der Studiengänge erfolgen. Das liest sich so:

„Da innerhalb der Modulgestaltung der gestuften Studiengänge Soziale Arbeit/Sozialpädagogik häufig nicht mehr sequenziell zwischen den Inhaltsbereichen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit an Fachhochschulen (2001) unterschieden wurde, war eine getrennte Erfassung dieser Bereiche nicht immer möglich. Sie wurden daher in den nachfolgenden Tabellen häufig gemeinsam erfasst, wobei beachtet wurde, ob Inhalte aus beiden Bereichen gegeben sind.

Bei vielen Bereichen kommt erschwerend hinzu, dass sie mit Wahlpflichtbereichen einhergehen. Um in solchen Fällen die Leistungspunkte zu erfassen, wurde versucht, diese einem der inhaltlichen Bereiche zuzuordnen. Die Zuordnung wurde so weit wie möglich kenntlich gemacht“ (ebda. Teil 2, S. 78).

Dieses Vorgehen ist schlicht unseriös. Wie soll eine fachfremde Person einschätzen können, welche Inhalte wie zuzuordnen sind, wenn diese nicht einmal die gleiche Formulierung beinhalten? Jeder Hochschulverantwortliche, der mit der Einführung der gestuften Studiengänge befasst war, weiß, dass eine 1:1 Übernahme von Inhalten aus der Rahmenordnung nicht vorgesehen und mit der Bologna-Reform

auch nicht intendiert war. Es wurden völlig neue Raster und Matrizen notwendig, um neue Kombinationen von Ausbildungsinhalten zu ermöglichen.

4.3 Unzulässige Strategie der Bewertung

Als Beispiel für die Bewertung eines BA-Studienganges der Sozialen Arbeit sei hier zunächst Willutzkis Bewertung eines Studienganges der EFH Bochum zitiert, die ein typisches Bewertungs-Muster darstellt:

„Fazit:

Zum B.A. Soziale Arbeit:

- Der B.A. Soziale Arbeit erfüllt die Anforderungen der Rahmenordnung quantitativ nicht (insgesamt keine 240 Leistungspunkte).
- Innerhalb der inhaltlichen Kategorien bestehen große Wahlmöglichkeiten, die dazu führen können, dass ein zu geringer Umfang einzelner Inhalte besteht.
- Schriftliche Arbeiten sind mit 12 statt 15 Leistungspunkten vorgesehen, das Praktikum umfasst 18 statt 20 Leistungspunkte“ (ebda. Teil 2, S. 80).

Zunächst könnte es geradezu überflüssig wirken, wenn zunächst festgestellt wird, dass ein 8-semesteriges Diplom-Studium stundenmäßig umfangreicher ausfällt als ein 6-semesteriger BA-Studiengang. Doch bedeutet dies nichts weniger, als dass entsprechend der hier vorliegenden Berechnung es von vornherein ausgeschlossen ist, dass ein 6-semesteriger Bachelorstudiengang eine Zulassung zur KJP-Ausbildung erlangen kann.

Noch gravierender ist jedoch, dass die von Willutzki verwendeten Zahlen falsch sind.

Das BA-Studium umfasst 180 LPs und liegt damit ziemlich auf der Linie von 175 LPs der Rahmenordnung. (Wieso statt der 238,5 LPs nun 240 LPs angesetzt worden sind, bleibt unklar).

Ebenfalls werden von Willutzki die LPs für Prüfungsleistungen bemängelt. Doch sind 12 LPs ziemlich genau der Wert der Rahmenordnung bei Anwendung der Hannemannschen Verhältniszahlen. Dasselbe gilt für die Bewertung des Praktikums.

Die kritische Bewertung der Wahlmöglichkeiten ist schlicht unverständlich und ist der Unkenntnis sozialpädagogischer Inhalte der Bewerterin geschuldet.

Am Ende kommt Willutzki zu folgender Empfehlung an die Kammer bzw. das LPA-NRW:

„Zusammenfassende Kurzcharakterisierung der analysierten Studiengänge:

1. EFH Bochum:

Die B.A.-Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Elementarpädagogik“ berücksichtigen die geforderten Bereiche der Rahmenordnung, erfüllen ohne konsekutiven M.A. aber nicht die quantitativen Anforderungen.

Der B.A.-Studiengang „Elementarpädagogik“ berücksichtigt die geforderten Bereiche der Rahmenordnung nicht in hinreichendem Umfang“ (ebda. Teil 2, S. 120).

Im Klartext heißt das wohl: Die BA-Studiengänge haben keine Zulassungsberechtigung zur KJP-Ausbildung. Nur zusammen mit einem konsekutiven MA könnte diese Berechtigung erteilt werden, wenn die Inhalte der Rahmenordnung ausreichend berücksichtigt würden.

Offensichtlich soll mit dieser Strategie der Bewertung der Ausschluss sämtlicher BA-Studiengänge aus der KJP-Ausbildung erreicht werden, denn:

1. Die BA-Studiengänge Soziale Arbeit erlauben schon quantitativ keine Zulassungsberechtigung.
2. Nur wenn zusätzlich zum BA-Studium ein MA-Studium erfolgt, kann das Quantum erreicht werden.
3. Dieses MA-Studium muss konsekutiv erfolgen.
4. Ein solcher konsekutiver BA-/MA-Studiengang muss die Inhalte der RO von 2001 „hinreichend berücksichtigen“.

Diese Strategie beruht nicht nur, wie ausführlich dargelegt, auf willkürlichen und falschen Berechnungen, sondern ist zudem gesetzwidrig.

Wie aus den Protokollen im Gesetzgebungsverfahren (BT-Drucksache 13/8035 S. 14) hervorgeht, hatte sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, hohe Anforderungen an diese beiden damals neu geschaffenen Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) zu stellen. Diese hohen Anforderungen wurden dann auch in den jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen umgesetzt. Die Tatsache, dass hinsichtlich der Zugangsregelung zum PP ein universitärer Abschluss und zum KJP ein Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verlangt wird, lässt den Schluss zu, dass beide Zugänge vom Gesetzgeber als ausreichend hohe Anforderung für diese beiden Heilberufe angesehen wurden.

Ein FH-Diplom war und ist ein akademischer Abschluss, der niedriger als ein Universitätsabschluss anzusiedeln ist. Im Gegensatz zum universitären Abschluss berechtigt dieser beispielsweise nicht für die höhere Dienstlaufbahn, und auch eine Promotion darf nur nach gesonderter Prüfung absolviert werden.

Nach den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK in der Fassung vom 18.09.2008 „verleihen Bachelorabschlüsse grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen“.

Wenn also, wie von Willutzki intendiert, die verbindlichen hohen akademischen Grundqualifikationen als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten bleiben sollen, bedarf es folglich keinerlei Veränderungen. Eine Forderung, dass Absolventen sozialberuflicher Studiengänge auf der Grundlage der RO von 2001 einen MA-Abschluss nachweisen müssen, ist vom PsychThG nicht gedeckt, sondern erfordert eine neue gesetzliche Grundlage. Es ist davon auszugehen, dass die willkürlichen Forderungen von Willutzki, die vom NRW-LPA leider übernommen wurden, vor einem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben.

Wie dargelegt, verwendet Willutzki gegen die Zulassung von Bachelorabschlüssen gern das Argument der kürzeren Studiendauer von Bachelorstudiengängen

gegenüber den FH-Diplomstudiengängen. Doch ist hier Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die KMK-Vorgabe lautet, dass Bachelorstudiengänge zwischen 6 – 8 Semestern umfassen sollen.
2. Bachelorstudiengänge sollen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.
3. Diese Studiengänge sind durch entsprechende Agenturen zu akkreditieren.

Demnach qualifiziert beispielsweise ein akkreditierter 6-semesteriger Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zur beruflichen Tätigkeit in eben diesem Feld. Auch können BachelorabsolventInnen der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik etc., wie zuvor die FH-DiplomabsolventInnen dieser Studiengänge die staatliche Anerkennung beantragen.

In ihrer Strategie wird von Willutzki jedoch eine Anhebung der bisherigen akademischen Grundqualifikation für den KJP eingefordert (konsekutives BA-/MA-Studium) und dies damit begründet, dass die bestehenden Standards erhalten bleiben sollen. Eine solche Argumentationslinie ist in sich widersinnig und unhaltbar.

Fazit

1. Grundsätzlich wäre das Ansinnen, allein auf Basis einer inhaltlichen Prüfung die Feststellung vorzunehmen, ob ein Studiengang die Zulassungsvoraussetzung für die PP- bzw. KJP-Ausbildung erfüllt, eine sinnvolle Reaktion auf den Bologna-Prozess.
2. Es stellt sich jedoch zum einen die Frage, inwieweit das Landesprüfungsamt NRW seiner Verantwortung gerecht wird, wenn es diese Prüfung anhand eines von der Psychotherapeutenkammer in Auftrag gegebenen Gutachtens anpasst. Die Kammer vertritt die Interessen der approbierten Psychotherapeuten und hat formal mit der Frage der Zulassung nichts zu tun.
3. Zum anderen stellt sich die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass ein Psychologisches Institut (Willutzki) die Aufgabe übertragen bekommen hat, die Frage der KJP-Zulassung ohne fachliche sozial-/pädagogische Unterstützung in Angriff zu nehmen. Die falschen Zahlen und Fehleinschätzungen sprechen Bände und bestärken die Vermutung einer berufsständischen Voreingenommenheit und Absicht, sozialberuflichen Studiengängen die Zugänge zur KJP-Ausbildung dramatisch zu erschweren.
4. Ferner hätte diese „Analyse“ den entsprechenden fachwissenschaftlichen Gremien vorgestellt werden müssen, hier insbesondere dem Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS).
5. Das hier kritisierte Vorgehen des NRW-LPA wird in der Regel zu der gesetzwidrigen Situation führen, dass ein Absolvent eines Bachelorstudiums Soziale Arbeit, der zudem über eine staatliche Anerkennung verfügt, nicht zu einer KJP-Ausbildung zugelassen wird.

6. Die Anhebung der akademischen Qualifikation sozialberuflicher Studiengänge auf das Masterniveau, um zur KJP-Approbationsprüfung zugelassen zu werden, erfordert eindeutig eine Gesetzesänderung und kann von einem LPA nicht einfach auf dem Verwaltungswege durchgesetzt werden.

Literatur

Akkreditierungsrat (2007):

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/2007_10_12_Empfehlungen_ECTS.pdf)

Hannemann, D. (2003): [ECTS und WorkLoad Zeitbemessung in Studiengängen](#), in „Die neue Hochschule“, Band 44, Heft 6

NRW-LPA (2012):

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/pdf/Dipl_Anf_Katalog_Soziale_Arbeit_2001.pdf

PTK-NRW (2012)

http://www.ptknrw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Aktuelle_Informationen/2012/Analyse_Teil_1_final_Anhang.pdf
http://www.ptknrw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Aktuelle_Informationen/2012/Analyse_Teil_2.pdf)

Roßwein/Stendal, 9. Juni 2012

Prof. Dr. Dr. Günter Zurhorst

gez. Prof. Dr. Mark Helle